

RS OGH 1988/6/15 1Ob569/88, 7Ob509/89, 1Ob95/08i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.06.1988

Norm

ABGB §901 II1

HGB §337

HGB §355

Rechtssatz

Die Risiken einer stillen Beteiligung trägt regelmäßig der stille Gesellschafter, der sich bewusst auf die Gefahr des Fehlschlages des Unternehmens, an dem er sich beteiligt, eingelassen hat. Wird zur Finanzierung der Einlage ein Kredit aufgenommen, so ist die erfolgreiche Verwendung der Kreditsumme demnach nicht typische Voraussetzung des Kreditgeschäftes.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 569/88

Entscheidungstext OGH 15.06.1988 1 Ob 569/88

Veröff: SZ 61/148 = RdW 1988,419 = ÖBA 1989,901 (Aicher) = JBI 1988,723

- 7 Ob 509/89

Entscheidungstext OGH 02.02.1989 7 Ob 509/89

- 1 Ob 95/08i

Entscheidungstext OGH 16.09.2008 1 Ob 95/08i

nur: Die Risiken einer Beteiligung trägt regelmäßig der Gesellschafter, der sich bewusst auf die Gefahr des Fehlschlages des Unternehmens, an dem er sich beteiligt, eingelassen hat. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0017477

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at